

# 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

## “Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

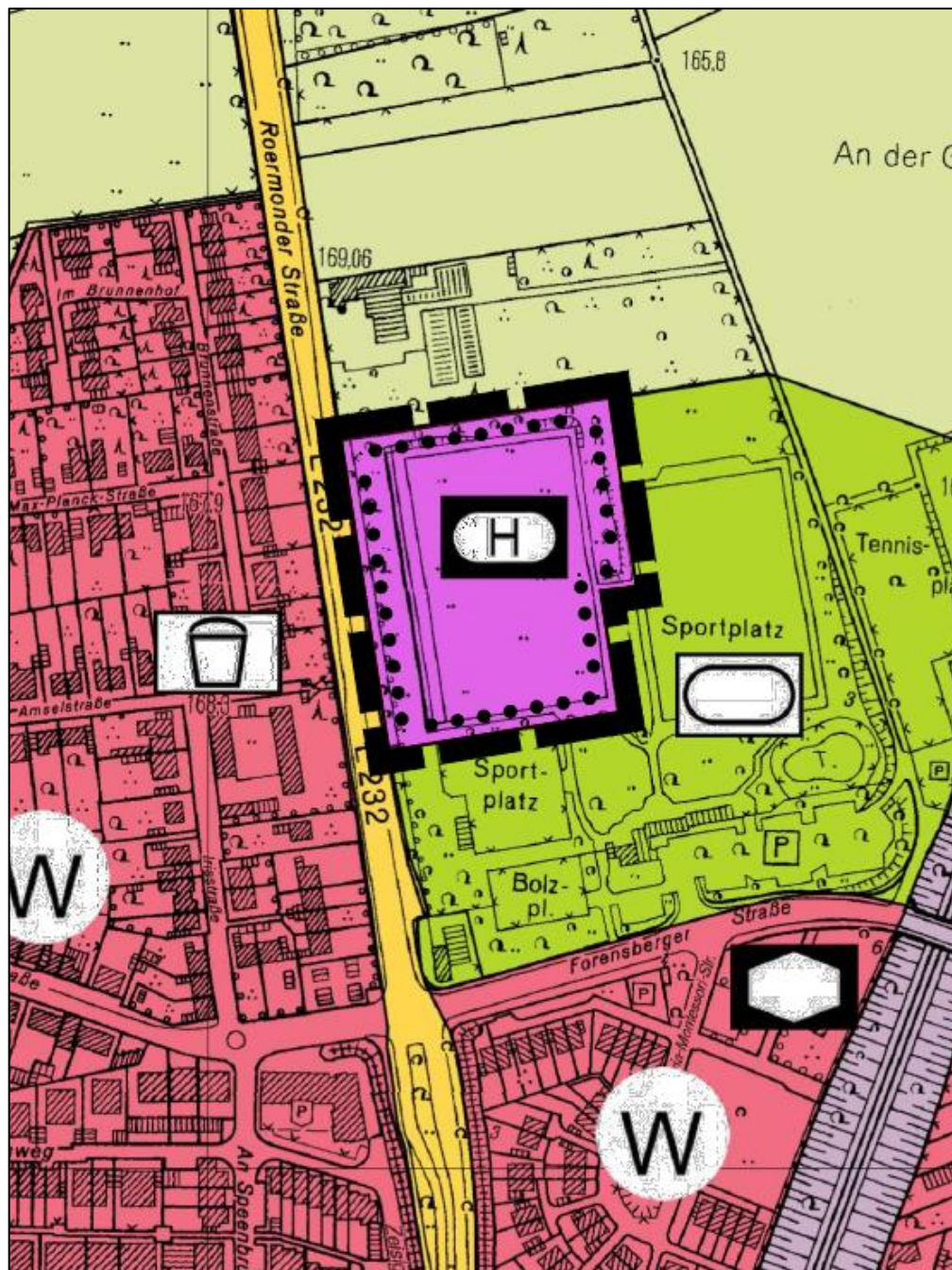
Stadt Herzogenrath

Teil A:

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Stand: 09.12.2019

(Entwurf)



Beratungsgesellschaft für  
kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320  
52070 Aachen  
www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70  
Telefax: 0241 / 16 34 35  
e-mail: info@bki-aachen.de

## Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren	3
1.3	Fachgutachten	4
1.4	Umweltbericht	4
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
2.1	Lage des Plangebietes	4
2.2	Bestand	4
2.3	Umgebung	4
3.	BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG	5
3.1	Landes- und Regionalplanung	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Planungsrecht	6
3.4	Landschaftsplan	6
3.5	Fazit	7
4.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	7
5.	INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	7
6.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	8
6.1	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	8
6.2	Wohnbedürfnisse und soziale Bedürfnisse der Bevölkerung	8
6.3	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	8
6.4	Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur	9
6.5	Naturhaushalt / Ökologie	9
6.6	Boden / Baugrund / Grundwasser	10
6.7	Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	10
6.8	Verkehr / Mobilität	11
6.9	Ver- und Entsorgung	11
6.10	Sachgüter	11
6.11	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
7.	FLÄCHENBILANZ	12
8.	ANLAGEN	12

## 1. VORBEMERKUNGEN

### 1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Herzogenrath plant im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Kohlscheid auf den Flächen des Sportplatzes an der Forensberger Straße den Neubau eines Hallenbades auf einer Fläche von 1,59 ha.

2015 wurde das Hallenbad in Kohlscheid aus sicherheitstechnischen Gründen geschlossen, derzeit wird daher in Herzogenrath nur noch das Hallenbad an der Bergerstraße betrieben. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun Planrecht für den Bau eines neuen Hallenbades geschaffen werden.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath aus dem Jahr 1999 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Für den Änderungsbereich ist nun die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ vorgesehen. Für die restlichen Flächen der heutigen Sportanlage bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan unverändert.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren

Das Verfahren beruht auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Landesplanungsgesetz (LPIG NW) zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)

Der Beschluss zur **Aufstellung der** 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 17.09.2019.

### **1.3 Fachgutachten**

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und ein Verkehrsgutachten erarbeitet.

### **1.4 Umweltbericht**

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Begründung Teil B).

## **2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES**

### **2.1 Lage des Plangebietes**

Das 1,59 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Kohlscheid. Es wird im Westen durch die Roermonder Straße begrenzt, die Kohlscheid mit Herzogenrath-Mitte im Norden und Aachen im Süden verbindet. Die Plangebietsfläche wird derzeit genau wie die südlich und östlich angrenzenden Flächen als Sportanlage genutzt. Erschlossen wird das Gelände über die südöstlich liegende Stellplatzanlage, die an die Forensberger Straße anschließt.

Ca. 200 m östlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse Aachen - Mönchengladbach.

### **2.2 Bestand**

Das Plangebiet wird derzeit als Fußballplatz genutzt. Auf den überplanten Flächen befindet sich derzeit ein Rasenplatz, der durch den Volkssportverein Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. genutzt wird.

Der Platz ist auf allen Seiten durch relativ dichten Baumbestand eingerahmt.

### **2.3 Umgebung**

Im Westen grenzt das Plangebiet an die Roermonder Straße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließt Wohnbebauung an. Im Norden grenzt der Sportplatz an die Flächen eines Blumeneinzelhandels. Östlich liegen ein ebenfalls zur Sportanlage gehörender Aschefußballplatz und mehrere Tennisplätze.

Südlich liegen zwei weitere Tennisplätze, die zur Sportanlage gehörende Stellplatzanlage und ein Wohnhaus an der Ecke Roermonder Straße / Forensberger Straße.

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben.

Die Erschließung wird maßgeblich durch die Roermonder Straße (L 232) geprägt, die direkt am Plangebiet vorbeiläuft und Kohlscheid nach Süden mit Aachen-Richterich und Aachen verbindet und Richtung Norden nach Herzogenrath-Mitte führt.

Das Plangebiet wird über den Parkplatz an der Forensberger Straße erschlossen, die südwestlich des Plangebietes an die Roermonder Straße anschließt. Nach Osten quert die Forensberger Straße die Bahngleise und erschließt die hier liegenden Wohngebiete.

Am Knotenpunkt Roermonder Straße / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße liegt die Bushaltestelle „Kohlscheid Forensberger Straße“, an der die Linien 34, 47, 54, 80, 147, HZ2 sowie die Nachtbusse N3 und N6 halten.

### 3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG

#### 3.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Herzogenrath als Mittelzentrum eingestuft. Das Plangebiet wird als Siedlungsraum dargestellt. Nördlich befindet sich ein Grünzug, der die Siedlungsräume von Herzogenrath und Kohlscheid trennt.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Oktober 2016, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und grenzt unmittelbar an den nördlich liegenden allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „regionale Grünzüge“.

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzogenrath (Stand 1999) ist der Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die nördlich angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

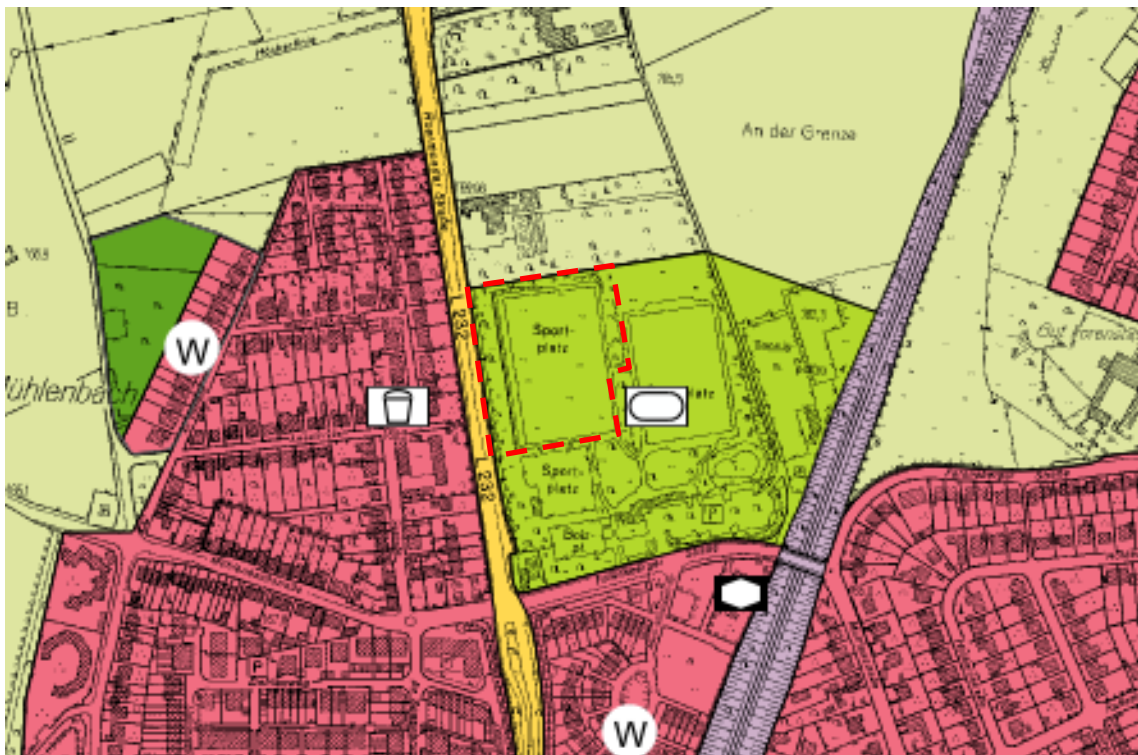


Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath  
Quelle: Stadt Herzogenrath

### 3.3 Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 oder § 35 BauGB.

### 3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I – „Herzogenrath - Würselen“, 3. Änderung der StädteRegion Aachen. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet an, trifft jedoch auch für diese Flächen keine Festsetzungen. Die östlich liegende Wegeverbindung ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme Nr. 5.7-1 dargestellt mit dem Ziel **, die historische Ortsverbindung zwischen Kohlscheid-Nord und Pannesheide über die Forensberger Straße und Roermonder Straße als Radwegeverbindung wiederherzustellen.**



Abbildung 2: Auszug aus dem gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan I wird für die nördlich angrenzenden Flächen das Entwicklungsziel „Erhaltungsfläche“ festgesetzt. Ziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

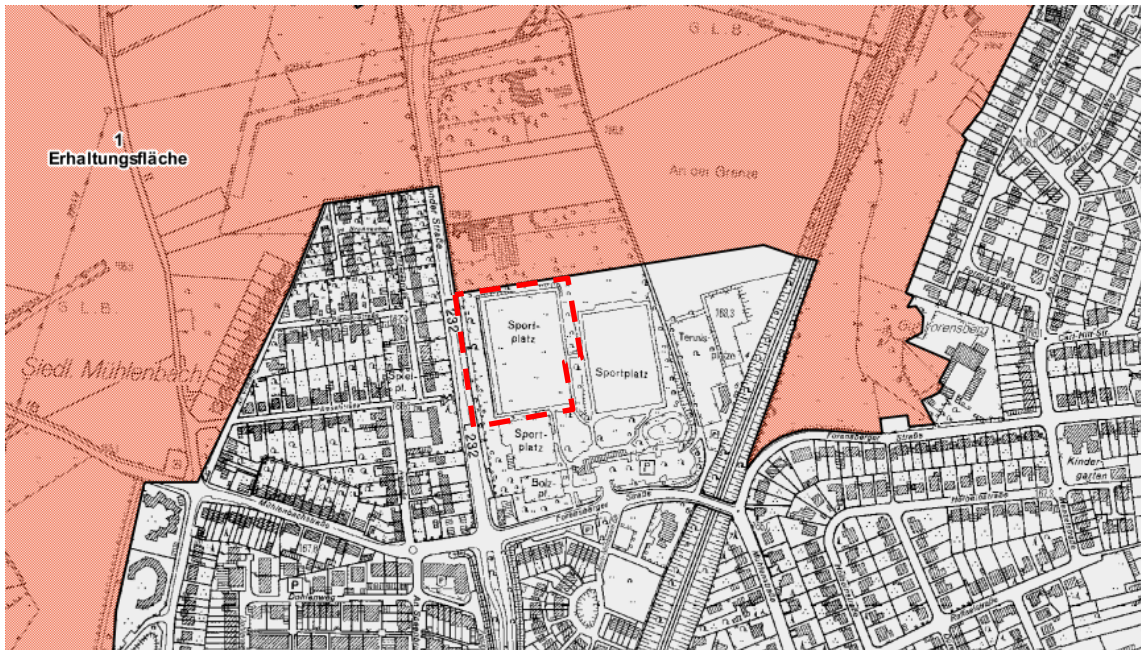


Abbildung 3: Auszug aus der Entwicklungskarte zum gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

### 3.5 Fazit

Die beabsichtigten Inhalte der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes und des Landschaftsplanes. Die Änderung kann somit auf Grundlage der übergeordneten Planwerke erfolgen.

## 4. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Aufgrund der Schließung des Hallenbades in Kohlscheid soll im Rahmen dieser Planung die Grundlage für den Neubau eines Hallenbades geschaffen werden. Durch die Lage des Planareals am nördlichen Siedlungsrand von Kohlscheid ist der Standort sowohl für die Anwohner in Kohlscheid als auch für die Bewohner von Herzogenrath-Mitte und Merkstein attraktiv.

Insgesamt soll durch den Neubau des Hallenbades eine wichtige Gemeinbedarfseinrichtung gesichert und damit die Attraktivität des Wohnstandortes Herzogenrath gestärkt werden.

## 5. INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des geplanten Hallenbades als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Da das geplante Hallenbad nicht der derzeitigen Zweckbestimmung entspricht und nicht mit der bisherigen **Darstellung** der Flächen als Grünfläche vereinbar ist, sollen die Flächen des Plangebietes als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden.

## **6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN**

### **6.1 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Durch die bisherige Nutzung als Sportanlage (Fußballrasenplatz) und die westlich angrenzende Roermonder Straße sind das Plangebiet und die umliegenden Wohngebiete bereits lärmtechnisch vorbelastet.

Durch das geplante Hallenbad wird es im Plangebiet im Vergleich zur derzeitigen Nutzung voraussichtlich zu einer Veränderung der Lärmemissionen kommen. Da die Flächen nicht mehr als Sportplatz genutzt werden kommt es hier zu einer Reduzierung der bisherigen Emissionen, z.B. Rufe und Schiedsrichterpfiffe. Die vorhandene Stellplatzanlage soll nur geringfügig angepasst werden, um die Erschließung des Hallenbades von der Forensberger Straße aus zu ermöglichen und Stellplätze für Schulbusse zu schaffen, da das Hallenbad unter anderem für Schulschwimmunterricht genutzt werden soll. **Aufgrund der Nutzungsänderung wird es vermutlich zu einer vermehrten Nutzung der Stellplatzanlage kommen. Für die südlich der Forensberger Straße angrenzende Bebauung kann es, insbesondere durch die haltenden Busse, zu einer Erhöhung der Lärmemissionen kommen. Gleichzeitig hat das geplante Hallenbad durch die Lage zwischen Stellplatzanlage und Roermonder Straße eine abschirmende Wirkung für die nordwestlich liegenden Anwohner.** Gegebenenfalls notwendige technische Anlagen für den Betrieb des Hallenbades können ebenfalls zu einer Erhöhung führen.

Eine genaue Beurteilung der Auswirkungen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren muss daher nachgewiesen werden, dass die schalltechnischen Grenzwerte eingehalten werden und ein konfliktfreies Nebeneinander der umliegenden Wohnnutzungen und des geplanten Hallenbades möglich ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden.

### **6.2 Wohnbedürfnisse und soziale Bedürfnisse der Bevölkerung**

Mit der Sicherung eines Hallenbades als sozialer Einrichtung wird den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung in ganz Herzogenrath Rechnung getragen. Durch den Bau des neuen Hallenbades können z.B. die Durchführung von Schulschwimmsport und die Erlernung von Schwimmfähigkeiten für alle Altersgruppen, aber insbesondere als Teil der kindlichen und fröhschulischen Erziehung, gesichert werden. Gleichzeitig wird der Leistungs- und Vereinssport gefördert.

### **6.3 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild**

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Da die östlich und südlich anschließenden Flächen ebenfalls als Sportanlagen genutzt werden, und auch das Plangebiet bisher als



Sportplatz genutzt wurde, gliedert sich die geplante Nutzung des Hallenbades in die Umgebung ein. Für die umliegenden Wohngebiete werden keine nennenswerten negativen Auswirkungen erwartet, da der dichte Baumbestand am Rand des Plangebietes kaum Sichtbeziehungen zulässt.

Durch die Verbindung mit den bestehenden Sportnutzungen (Tennis- und Fußballplätze) entsteht so im Bereich Roermonder Straße / Forensberger Straße ein Sportzentrum, das zur Attraktivität von Herzogenrath als Wohnstandort und darüber hinaus durch die Stärkung des Standortes langfristig zum Erhalt der bestehenden Infrastruktur beitragen wird.

#### **6.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur**

##### ***Bodendenkmalpflege***

Wird mit **Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege ergänzt.**

##### ***Denkmalpflege /Baukultur***

Baudenkmäler sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

#### **6.5 Naturhaushalt / Ökologie**

##### ***Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB***

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Verbundflächen.

Es liegt außerdem nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I – „Herzogenrath - Würselen“, 3. Änderung der StädteRegion Aachen. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet an, trifft jedoch auch für diese Flächen keine Festsetzungen. Die östlich liegende Wegeverbindung ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme Nr. 5.7-1 dargestellt mit dem **Ziel, die historische Ortsverbindung zwischen Kohlscheid-Nord und Pannesheide über die Forensberger Straße und Roermonder Straße als Radwegeverbindung wiederherzustellen.**

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan I wird für die nördlich angrenzenden Flächen das Entwicklungsziel „Erhaltungsfläche“ festgesetzt. Ziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich im Landschaftsraum LR- II-015 "Altindustrieviertel Aachen". Diese eher offene und weitgehend ebene Landschaft wird außerhalb der Siedlungen hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet wird dem Siedlungsbereich zugeordnet und bisher als Sportanlage genutzt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Durch die Schaffung der Voraussetzung einer Bebauungsmöglichkeit im Bereich des bisherigen Sportplatzes wird zusätzliche Fläche versiegelt. Durch die bisherige Nutzung als Rasenplatz können die anstehenden Böden nicht mehr als vollständig natürlich angesehen werden. Die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird damit reduziert und es wird verhindert, dass andere Freiflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.B. nördlich des Plangebietes zwischen den Siedlungsbereichen von Kohlscheid und Herzogenrath, für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

### ***Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I***

Im Rahmen der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wird eine Artenschutzprüfung zu möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt.

### ***Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB***

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Plangebietsflächen bereits anthropogen geprägt. Mit der angedachten Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert.

Der Baumbestand, der überwiegend an den Plangebietsrändern steht und die geplante Nutzung zur Roermonder Straße und zu den angrenzenden Nutzungen hin abschirmt, soll nach Möglichkeit vollständig erhalten bleiben. Gravierende Einwirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

### ***Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete***

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## **6.6 Boden / Baugrund / Grundwasser**

### ***Baugrund***

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Plangebietsflächen den Bodentyp „Parabraunerde“ aus. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird angegeben als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungen- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“.

Da die Flächen des Plangebietes bisher als Rasensportplatz genutzt wurden und Drainagen vorhanden sind, können die im Plangebiet vorliegenden Böden nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden. Es kommt daher durch die Planung nur zu einer geringfügigen Zunahme versiegelter Flächen.

### ***Erdbebenzone***

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 3 der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund).

## **6.7 Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung**

### ***Bergbau***

Das Plangebiet liegt innerhalb des Altbergbaubereiches der Stadt Herzogenrath. Laut Positivkarte der Stadt Herzogenrath ist bei Baumaßnahmen für einen Großteil der Flächen die Einschaltung eines Bergbau-Sachverständigen gemäß § 36 GewO erforderlich. Die Positivkarte stellt im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend zwei Flöze der Einwirkungsklasse 3 als potenzielle Einwirkungsbereiche auf die Geländeoberfläche dar.

### **Altlasten**

Es liegen im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Herzogenrath keine Eintragungen über altlastverdächtige Flächen und / oder eine schädliche Bodenveränderung im Plangebiet vor.

### **Kampfmittelbeseitigung**

Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich durchgeführt.

## **6.8 Verkehr / Mobilität**

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die südlich angrenzende Stellplatzanlage des Sportplatzes. Diese schließt nach Westen an die Roermonder Straße (L 232) an, die Herzogenrath-Kohlscheid mit Aachen und Herzogenrath-Mitte verbindet.

Um die Auswirkungen der geplanten Anbindung des Hallenbades auf das vorhandene Straßennetz einschätzen zu können, wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, die im weiteren Verfahren angepasst und fortgeschrieben wird.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Fazit, dass der Knotenpunkt Roermonder Straße / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße für die Aufnahme der zusätzlichen entstehenden Verkehre ausreichend leistungsfähig ist. Lediglich der Rechtsabbiegerstreifen von der Forensberger Straße auf die Roermonder Straße ist bereits im Analysefall nicht leistungsfähig, dies wird durch das geplante Hallenbad nur geringfügig verschlechtert. Im weiteren Verfahren werden zur Lösung Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger geführt.

Die notwendigen Stellplätze für das geplante Hallenbad sollen auf der an der Forensberger Straße liegenden Stellplatzanlage nachgewiesen werden, auf der auch die Stellplätze für die derzeitige Sportplatznutzung liegen. Der Nachweis und eventuelle bauliche Änderungen an der Stellplatzanlage sind im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

## **6.9 Ver- und Entsorgung**

Der Änderungsbereich muss im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden werden. Dazu muss ein Konzept erarbeitet werden, das nachweist, dass die infrastrukturelle Erschließung des Änderungsbereiches gesichert ist.

## **6.10 Sachgüter**

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

## **6.11 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmögliche Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte, verankert.

Durch die Planung werden heute unbebaute, aber durch die derzeitige Nutzung als Sportplatz bereits anthropogen geprägte Flächen in Anspruch genommen.

Die Darstellung im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ lässt eine Bebauung auf den Flächen des Sportplatzes nicht zu. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung daher an die geplante zukünftige Nutzung (Hallenbad) angepasst. Durch die Lage an der Roermonder Straße und die Nähe zu den angrenzenden Wohngebieten stellt die Inanspruchnahme des Plangebietes eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar. Aus diesen Gründen ist die Inanspruchnahme der Fläche für die Umsetzung der aktuellen Planungsabsichten gerechtfertigt.

## **7. FLÄCHENBILANZ**

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer 1,59 ha großen Gemeinbedarfsfläche in einem heute als Grünfläche dargestellten Bereich.

Ergänzend erfolgt die Ausweisung der Zweckbestimmung „Hallenbad“ durch ein Symbol.

## **8. ANLAGEN**

Im weiteren Verfahren werden eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und ein Verkehrsgutachten erarbeitet.

Herzogenrath und Aachen, im Dezember 2019